

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Nutztier-Arche Ziegenhof – Bauernhof erleben“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Malkwitz.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Tierzucht durch den Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt, vor allem von alten und vom Aussterben bedrohten Haus- und Nutzierrassen, die auf der „Roten Liste“ der Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. geführt werden.
2. Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch den Betrieb eines Haustierparks. Er führt öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen durch. Er fördert die Bildung und vermittelt der Öffentlichkeit Kenntnisse hinsichtlich des Umgangs und der Haltung von Haus- und Nutztieren. Im Mittelpunkt stehen vom Aussterben bedrohte Haus- und Nutzierrassen, auf deren Bedrohung besonders aufmerksam gemacht wird.
3. Der Verein verfolgt seinen Zweck im Rahmen seiner Möglichkeiten insbesondere durch
 - die Haltung und Erhaltungszucht alter und vom Aussterben bedrohter Haus- und Nutzierrassen,
 - das Heranführen an den naturgemäßen Umgang mit Tieren von Kindern und Jugendlichen insbesondere durch Hofführungen von Schulklassen und Kindergärten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Eine etwaige wirtschaftliche Betätigung des Vereins ist ausnahmslos den ideellen Zwecken des Vereins unterworfen. Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Für den Zutritt und die Besichtigung des Haustierparks kann der Verein Eintrittsgelder erheben, die zur Abdeckung der Unterhaltungs- und Betriebsführungskosten dienen. Eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgt der Verein mit der Erhebung der Eintrittsgelder nicht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Verein kann seine Zwecke auch durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften verfolgen. Dem Vereinsvermögen wachsen Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
Die Mitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nachschriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
8. Jede natürliche oder juristische Person kann auf Antrag Fördermitglied werden. Für die Aufnahme gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 entsprechend. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Ziele des Vereins nicht primär aktiv, sondern materiell und ideell unterstützen wollen. Fördermitglieder haben kein Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Über die Mindesthöhe des Fördermitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Fördermitglieder sind verpflichtet, regelmäßig, mindestens einmal je Kalenderjahr, einen Förderbeitrag zu zahlen, der einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbetrag nicht unterschreiten darf. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und die Fälligkeit der Förderbeiträge. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Förderbeitrag ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Schutz der Umwelt und Natur.

Malkwitz, den 18.03.2015